

# GESETZE (TierSchG)



## Tierschutz §17

### § 17 Straf- und Bußgeldvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder
2. einem Wirbeltier
  - a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
  - b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leidenzufügt.

